

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 74.

München, den 16. Oktober 1879.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 2. Oktober 1879, das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz betreffend. — Berichtigung.

Bekanntmachung, das revidirte Forststrafgesetz für die Pfalz betreffend.

Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Auf Grund der in Art. 69 des Gesetzes vom 18. August ds. Js. zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung enthaltenen Ermächtigung wird nachstehend der Text des revidirten Forststrafgesetzes für die Pfalz, wie er sich in Folge der hiezu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, hie mit bekannt gemacht.

Nach Art. 68 des erwähnten Ausführungsgesetzes sind unter anderm auch die Art. 59 und 60 Abs. 2 und 3 des revidirten Forststrafgesetzes aufgehoben. Dieselben wurden deshalb in dem untenstehenden Gesetzestexte nicht mehr zum Abdruck gebracht. Es wird jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß nach dem angeführten Art. 68, so lange eigene Forstgerichtsboten in der Pfalz bestehen, dieselben ihre bisherigen Verrichtungen fortführen können, und daß für diese Fälle die Art. 59 und 60 Abs. 2 und 3 des revidirten Forststrafgesetzes vorläufig in Kraft bleiben.